

Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten durch Vereine in der Gemeinde Bliesdorf vom XX.XX.2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat in ihrer Sitzung am XX.XX.2022 aufgrund § 28 Abs: 1 Nr. 9 und 14 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Richtlinie zur Förderung des Sports von Kindern und Jugendlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten durch Vereine beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Gemäß § 35 Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 7 SportFGBbg ist Sport ein förderungswürdiger Teil des Lebens. Die Gemeinde Bliesdorf sieht im Kinder- und Jugendsport eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Persönlichkeitsbildung und –erziehung. Besonderes Interesse gilt dem Auf- und Ausbau von Leistungs- und Neigungsgruppen sowie der Unterstützung schul- und jugendsportlicher Veranstaltungen.

§ 2

Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind gemeinnütziger Vereine der sportlichen Betätigung (für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und einer Mindeststärke von durchschnittlich 10 Mitgliedern pro Jahr) sowie gemeinnützige Vereine im kulturellen und im Freizeitbereich, die ihren Sitz in der Gemeinde Bliesdorf haben und dort tätig sind.

Ausnahme: Die Mindeststärke hat bei Reitvereinen durchschnittlich 6 Mitglieder pro Jahr zu betragen.

§ 3

Verfahrensregelung/Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist bis zum 15.03. eines Jahres für das gesamte laufende Jahr schriftlich beim Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu stellen. Der Antrag muss vollständig sein und alle entscheidungsrelevanten Angaben enthalten. Die Förderungen müssen jährlich beantragt werden und werden nicht ins Folgejahr übertragen. Bei einem Antrag auf Förderung für Trainer/Übungsleiter mit Lizenz sind dem Antrag die Trainerlizenzen in Kopie beizufügen. Je Person ist nur eine Förderung pro Jahr möglich.

Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel befindet die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde Bliesdorf. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung. Nach Bewilligung des Antrages erfolgt die entsprechende Auszahlung der Förderung.

Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Antragsteller muss sich verpflichten,

- auf Verlangen bei Vorlage eines Antrages den Gesamtnachweis der Einnahmen und Ausgaben des Sportvereins (Jahresabschlussrechnung, inhaltsgleich der Unterlage für das Finanzamt) vorzulegen

- auf Verlangen einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung auch an Ort und Stelle zu gestatten
- nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten.

Die Richtlinie zur Sportförderung von Kindern und Jugendlichen und kulturellen Freizeitaktivitäten durch Vereine in der Gemeinde Bliesdorf vom XX.XX.2022 (Förderrichtlinie Sport, Kultur und Freizeit Bliesdorf) tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wriezen, XX.XX.2022

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Reiner Labitzke
ehrenamtl. Bürgermeister
der Gemeinde Bliesdorf

Anlage
Antragsformular